Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1416

1.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1416 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 2026

zur Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für die Koalition für Cybersicherheitskompetenzen (CSC-EDIC)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. Januar 2026 stellten Griechenland, Kroatien, Österreich, Slowenien und Zypern als Mitglieder bei der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 einen Antrag auf Gründung des Konsortiums für eine europäische Digitalinfrastruktur für die Koalition für Cybersicherheitskompetenzen (im Folgenden „CSC-EDIC“).

(2) Als Aufnahmemitgliedstaat legte Griechenland eine Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU) 2022/2481 vor, in der es das CSC-EDIC als internationale Einrichtung im Sinne des Artikels 143 Absatz 1 Buchstabe g und des Artikels 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ([2]) und im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates ([3]) anerkannte.

(3) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 geprüft. Sie befindet, dass der Antrag alle gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 erforderlichen Angaben enthält. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Politikprogramms für die digitale Dekade, insbesondere des Beitrags des vorgeschlagenen EDIC zur Entwicklung eines umfassenden und nachhaltigen Ökosystems interoperabler Digitalinfrastrukturen sowie praktischer Erwägungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Mehrländerprojekts — insbesondere der technischen, finanziellen und administrativen Kapazitäten des vorgeschlagenen EDIC —, kam die Kommission zu dem Schluss, dass das vorgeschlagene EDIC alle in den Artikeln 13 bis 21 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt.

(4) Gemäß der dem Antrag beigelegten Satzung wird die Hauptaufgabe des CSC-EDIC darin bestehen, Mehrländerprojekte für Kompetenzen und Ausbildung im Bereich der Cybersicherheit gemäß dem Anhang des Beschlusses (EU) 2022/2481 durchzuführen. Das EDIC wird die Umsetzung der in der Mitteilung der Kommission vom 18. April 2023 mit dem Titel „Schließung der Fachkräftelücke im Cybersicherheitsbereich zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Resilienz in der EU (‚Akademie für Cybersicherheitskompetenzen‘)“ (COM(2023) 207 final) festgelegten Ziele unterstützen, um die Kapazitäten der Union in der Aus- und Fortbildung sowie der Entwicklung der Arbeitskräftebasis im Bereich der Cybersicherheit zu verbessern. Zur Erfüllung dieser Hauptaufgabe wird das CSC-EDIC die wachsende Qualifikationslücke im Bereich der Cybersicherheit angehen und den Kapazitätsaufbau bei Behörden, in der Industrie und in kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten fördern, um so die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum und die Resilienz der Union zu stärken. Dazu wird das CSC-EDIC auch proaktive Maßnahmen ergreifen, um die Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften im Bereich der Cybersicherheit und den entsprechenden Übergang zu fördern und dabei die Ausrichtung auf den Arbeitskräftebedarf und die Qualifikationsdefizite sowie die regulatorische Konformität der Wirtschaftszweige der Union und der nationalen Verwaltungen sicherzustellen. Darüber hinaus wird es die Umsetzung und Befolgung der einschlägigen europäischen Rechtsinstrumente unterstützen. Diese Arbeit steht im Einklang mit der Vision für eine Union der Kompetenzen, die am 5. März 2025 angenommen wurde.

([1]) ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj.
([2]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).
([3]) Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj).

(5) Das CSC-EDIC wird gegebenenfalls seine Tätigkeiten mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) koordinieren und von der ENISA entwickelte Instrumente wie den europäischen Kompetenzrahmen für Cybersicherheit nutzen und den in der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) festgelegten Aufgaben der ENISA sowie der im Vorschlag der Kommission für eine Cybersicherheitsverordnung 2 (COM(2026) 11 final) vorgesehenen Rolle der ENISA gebührend Rechnung tragen. Das CSC-EDIC wird die Möglichkeiten, die sich aus diesem Vorschlag ergeben, weiter ausbauen. Sie wird sich auch mit dem gemäß der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingerichteten Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) abstimmen, insbesondere in Bezug auf die Weiterentwicklung der Kapazitäten in den Bereichen Industrie, Technologie und Forschung. Zur Gewährleistung von Komplementarität und Synergien zwischen den Initiativen wird das CSC-EDIC Kooperationsvereinbarungen mit der ENISA und dem ECCC schließen.

(6) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 eingesetzten Ausschusses.

(7) Damit die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen, d. h. vor allem die Arbeitsaufnahme des CSC-EDIC, die für die geordnete Umsetzung der Akademie für Cybersicherheitskompetenzen dringend erforderlich ist, rasch angewandt werden können, sollte der vorliegende Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Konsortium für eine europäische Digitalinfrastruktur für die Koalition für Cybersicherheitskompetenzen (CSC-EDIC) wird gegründet.

(2) Das CSC-EDIC besitzt Rechtspersönlichkeit und verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zuerkannt wird. Insbesondere kann es bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie geistiges Eigentum erwerben, besitzen und veräußern, Verträge schließen und vor Gericht auftreten.

(3) Die zwischen den Mitgliedern des CSC-EDIC vereinbarten wesentlichen Elemente der Satzung des CSC-EDIC sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 30. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([4]) Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj).

([5]) Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj).

ANHANG

WESENTLICHE ELEMENTE DER SATZUNG DES CSC-EDIC

1. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 2

Name, Sitz, Standort und Arbeitssprache

(…)

(2) Der Name des in Absatz 1 genannten EDIC lautet „EDIC für die Koalition für Cybersicherheitskompetenzen“ (im Folgenden „CSC-EDIC“).

(3) Das CSC-EDIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Athen, Griechenland.

2. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 28

Dauer

Das CSC-EDIC wird unbeschadet des Artikels 29 zunächst für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren gegründet. Dieser Zeitraum kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlängert werden.

Artikel 29

Auflösung

1. Die Auflösung des CSC-EDIC wird von der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 11 beschlossen.

2. Das CSC-EDIC teilt der Europäischen Kommission seinen Beschluss über die Auflösung des CSC-EDIC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme des Beschlusses mit.

3. Vermögenswerte, die nach Begleichung aller Schulden des CSC-EDIC verbleiben, werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem kumulierten Jahresbeitrag zum CSC-EDIC gemäß Artikel 9 aufgeteilt oder auf eine andere juristische Person übertragen, soweit diese die Tätigkeiten des EDIC fortführt.

4. Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, jedenfalls aber innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das CSC-EDIC die Kommission hiervon.

5. Das Bestehen des CSC-EDIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

3. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 19

Haftung und Versicherung

1. Das CSC-EDIC haftet für seine Schulden.

2. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des CSC-EDIC ist auf ihre jeweiligen Beiträge zum CSC-EDIC, die in Anhang III aufgeführt sind, beschränkt.

3. Die Union haftet nicht für die Schulden des CSC-EDIC.

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i des Beschlusses (EU) 2022/2481:

Artikel 20

Steuer- und Verbrauchssteuerbefreiungen

1. Mehrwertsteuerbefreiungen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und gemäß den Artikeln 50 und 51 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates beschränken sich auf Käufe, die vom CSC-EDIC und von den Mitgliedern des CSC-EDIC getätigt werden und die für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das CSC-EDIC bestimmt sind, sofern die Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des CSC-EDIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden. Die Bedingungen für die Anerkennung als internationale Einrichtung für die Anwendung von Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG gemäß Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sind von CSC-EDIC entsprechend zu erfüllen.

2. Mehrwertsteuerbefreiungen sind auf Käufe im Wert von über 300 EUR beschränkt.

3. Die Verbrauchsteuerbefreiungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates beschränken sich auf Käufe, die vom CSC-EDIC getätigt werden und für die offizielle und ausschließliche Verwendung durch das CSC-EDIC bestimmt sind, sofern die Käufe nur für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des CSC-EDIC im Einklang mit dessen Auftrag getätigt werden und einen Wert von 300 EUR übersteigen.